

INFORMATIONEN

zum (gemeinsamen) Sorgerecht für Eltern, die bei der Geburt des Kindes **nicht** miteinander verheiratet sind

„Elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen eines Kindes zu sorgen.“

Alleinsorge der Mutter

Ist eine Mutter bei der Geburt eines Kindes ledig oder geschieden und wurde vorher ein gemeinsames Sorgerecht nicht beurkundet, dann steht ihr das Sorgerecht für das Kind alleine zu. Dies bedeutet, nur die Mutter ist gesetzliche Vertreterin des Kindes. Sie hat die gesamte elterliche Sorge und ist damit alleinige Inhaberin der Personen- und Vermögenssorge. Die Mutter kann alle Entscheidungen für das Kind alleine treffen.

In diesem Fall kann die Mutter vom Jugendamt eine schriftliche Bescheinigung erhalten, dass sie alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge ist (sogenanntes „**Negativattest**“).

Gemeinsame elterliche Sorge

Sind die Eltern bereit, alle für ihr Kind wichtigen Entscheidungen gemeinschaftlich zu treffen, können Sie nach der Abgabe von Sorgeerklärungen vor dem Urkundsbeamten eines Jugendamtes (oder eines Notars) die elterliche Sorge für ihr Kind gemeinsam ausüben. Sie haben dann die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Eltern.

Vor- und Nachteile des gemeinsamen Sorgerechts

| Vorteile | Nachteile |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Entlastung der Mutter bei ihrer Erziehungsaufgabe | <ul style="list-style-type: none"> ■ Möglicherweise Erschwerung der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Stärkung der Rechte des Vaters | <ul style="list-style-type: none"> ■ Es besteht ein Einigungsgebot |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Automatische Sorgerechtsregelung bei Tod der Mutter (<i>siehe spezielles Infoblatt</i>) | <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Aufhebung der „gemeinsamen elterlichen Sorge“ kann nur durch das Familiengericht erfolgen („<i>Kleine Scheidung</i>“) |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Verbesserte rechtliche und praktische Vertretung der Rechte des Kindes durch beide Elternteile | |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Kontinuierlicher Bezug von beiden Elternteilen zu ihrem Kind | |
| <ul style="list-style-type: none"> ■ Vater hat jetzt auch die Möglichkeit, das alleinige Sorgerecht zu erhalten | |

Die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind wird wohl am häufigsten dann erklärt werden, wenn die nicht verheirateten Eltern in **intakter Beziehung** mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Elterliche Sorge nach Trennung

Kommt es in der Beziehung der Eltern zu **Problemen** und schließlich zur **Trennung**, dann kann die gemeinsame elterliche Sorge für ein Kind auch weiterhin gemeinsam **ausgeübt werden**, wenn die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte als Paar auszutragen und von ihrer Elternschaft zu trennen. Sind die Eltern auch nach der Trennung zur Zusammenarbeit bereit und fähig, ist das Fortbestehen der gemeinsamen Sorge (und Verantwortung) für das Kindeswohl am besten.

Leben die Eltern – sei es von vornherein oder nach erfolgter Trennung – nicht (mehr) zusammen, stellt sich die Frage nach den Auswirkungen auf die gemeinsame elterliche Sorge.

In diesen Fällen wird unterschieden zwischen

| | |
|---|--|
| Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind. Diese entscheiden beide Elternteile gemeinsam (im Streitfall entscheidet das Familiengericht). | Entscheidungen des täglichen Lebens. Diese trifft der Elternteil bei dem sich das Kind überwiegend aufhält. |
| Dies können sein: <ul style="list-style-type: none">■ Aufenthalt des Kindes Kindesunterhalt Kindergartenbesuch■ Einschulung■ Schulwechsel■ Ausübung teurer Sportarten | Dies können sein: <ul style="list-style-type: none">■ Organisation des täglichen Lebens des Kindes Freizeitgestaltung des Kindes■ Kleidung■ Hausaufgaben■ Arztbesuch |

Bei Gefahr im Verzug, beispielsweise bei unaufschiebbaren Operationen, wird jeder Elternteil allein sorgeberechtigt.

Können die Eltern nicht mehr zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten, dann kann bei bestehender gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil beim Familiengericht den Antrag stellen, einem Elternteil die Alleinsorge zu übertragen. Das Gericht überträgt die Alleinsorge, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Weitergehende Informationen zum (gemeinsamen) Sorgerecht

Kostenlose Beratung wird von den sog. Beiständen des Landratsamtes - Kinder, Jugend und Familie angeboten. In schwierigen Situationen, insbesondere bei Entscheidungsproblemen kann eine weitergehende Beratung durch die sozialpädagogischen Fachkräfte des allgemeinen Sozialdienstes erfolgen.

Je nach Wohnort können Sie sich an die Fachkräfte des Landratsamtes in Miltenberg - Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg wenden.

Vereinbaren Sie bitte unbedingt einen Termin.

| Name | Telefon-Nr. | E-Mail |
|------------------------|----------------------|------------------------------------|
| Christine Bauer | 09371 501-207 | christine.bauer@lra-mil.de |
| Patrick Knörzer | 09371 501-233 | patrick.knoerzer@lra-mil.de |
| Monika Scholz | 09371 501-207 | monika.scholz@lra-mil.de |
| Stefanie Speth | 09371 501-236 | stefanie.speth@lra-mil.de |

Für die Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge sind Frau Susanne Löhr, Tel. 09371 501-206 und Frau Helga Schulze, Tel. 09371 501-237, zuständig.